



Antrag des Vorstands zur Mitgliederversammlung am 26. Mai 2024 „Bestellung von hauptamtlichen Vereins- und Organmitgliedern“

Die Mitgliederversammlung möge die Änderung der Satzung in folgenden Punkten beschließen:

Aktuelle Satzungsregelung	Antrag auf Satzungsänderung	Begründung
<p>§ 3 Zweck des Vereins</p> <p>3. Die Vereins- und Organämter sowie die Abteilungsleitung werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Zur Erledigung der Aufgaben können hauptamtliche Kräfte beschäftigt werden.</p>	<p>§ 3 Zweck des Vereins</p> <p>3. Die Vereins- und Organämter sowie die Abteilungsleitung werden ehrenamtlich oder gegen Zahlung einer Vergütung (Entgelt, Aufwandsentschädigung) ausgeübt, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Der Verein kann zur Erledigung der Aufgaben gegen Zahlung einer Vergütung (Entgelt, Aufwandsentschädigung) Personal beschäftigen.</p>	<p>Die vergütete Beschäftigung von Vorstandsmitgliedern und Vereinsamtsträgern soll ermöglicht werden, um die Professionalisierung des Vereins vorantreiben zu können.</p>
<p>§ 15 Vorstand</p> <p>1. Zusammensetzung</p> <p>Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden sowie mindestens zwei und höchstens vier weiteren Personen, von denen mindestens eine Person einer Abteilungsleitung (§ 18 Ziffer 1) angehören muss. Ihre Tätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich.</p>	<p>§ 15 Vorstand</p> <p>1. Zusammensetzung</p> <p>Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden sowie mindestens zwei und höchstens vier weiteren Personen, von denen mindestens eine Person einer Abteilungsleitung (§ 18 Ziffer 1) angehören muss. Die Mitglieder des Vorstands können eine Vergütung erhalten. Die Inhalte eines Vorstandsdienstvertrags und die Höhe einer Vergütung bestimmt der Aufsichtsrat.</p>	<p>Für den Abschluss von Verträgen mit Vorstandsmitgliedern soll der Aufsichtsrat zuständig sein.</p>



<p>§ 16 Aufsichtsrat</p> <p>4. Bestellung und Abberufung des Vorstandes</p> <p>Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand; er kann einzelne Mitglieder oder den Vorstand insgesamt abberufen (§ 15 Ziffer 2).</p>	<p>§ 16 Aufsichtsrat</p> <p>4. Bestellung und Abberufung des Vorstandes</p> <p>Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand; er kann einzelne Mitglieder oder den Vorstand insgesamt abberufen (§ 15 Ziffer 2). Er vertritt den Verein gegenüber Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Er legt die Inhalte eines Vorstandsdienstvertrags und die Höhe einer Vergütung von Vorstandsmitgliedern fest.</p>	<p>Es wird festgelegt, dass der Aufsichtsrat den Verein in allen Angelegenheiten gegenüber Vorstandsmitgliedern vertritt.</p>
---	---	---

Hannover, den 6. April 2024
Hannoverscher Sportverein von 1896 e.V.
Der Vorstand



**NIEMALS
ALLEIN!**

BADMINTON / BOWLING / DART / FANABTEILUNG / FIT & KIDS / FLOORBALL / FÖRDERMITGLIEDSCHAFT
FUSSBALL / HANDICAPSPORT / LEICHTATHLETIK / SCHACH / SCHWIMMEN / SPORTKEGELN / TANZEN
TISCHFUSSBALL / TISCHTENNIS / TRADITION / TRIATHLON